

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus)
über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 20.11.2025 nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungzwang
- § 5 Grundstücksanschluss
- § 6 Wasserverbrauchsanlage
- § 7 Art der Versorgung

III. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

- § 8 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Zwangsmittel
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) nimmt ihre Aufgabe zur Wasserversorgung nach § 30 Abs. 1 HWG wahr, indem sie hierfür eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bereitstellt (§ 19 Abs. 1 HGO). Die Stadt bedient sich dabei der Stadtwerke Oberursel GmbH (SWO), der sie die Verpflichtung zur Wasserversorgung ab dem 01.01.2026 übertragen hat (§ 30 Abs. 3 HWG). Die SWO betreibt die Wasserversorgung privatrechtlich auf der Grundlage der AVBWasserV und ihrer ergänzenden Vertragsbedingungen und Preisblätter.
- (2) Die Widmung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf alle Anlagen im Stadtgebiet, deren sich die Stadt oder die SWO zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die nur der Wassergewinnung/-aufbereitung, der Wasserspeicherung (z.B. Hochbehälter oder Pumpwerk) oder einer gebietsübergreifenden Versorgung (z.B. Ferntransportleitungen) dienen. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören, wenn sich die Stadt bzw. die SWO ihrer bedient, auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, werden die Stadt und die SWO auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

a) Wasserversorgungsanlagen

sind die Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2.

b) Anschlussleitungen

sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie die in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

c) Wasserverbrauchsanlagen

sind die Wasserleitungen hinter der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

d) Anschlussnehmer

sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

e) Wasserabnehmer

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Ein Grundstückseigentümer und jeder andere Berechtigte nach § 2 lit. d) („Anschlussnehmer“), auf dessen Grundstück Trinkwasser benötigt wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Von der Anschlusspflicht wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Jeder Nutzer des angeschlusspflichtigen Grundstücks ("Wasserabnehmer" nach § 2 lit. e) ist verpflichtet, seinen Trinkwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (2) Von der Benutzungspflicht wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Die Teilbefreiung kann auch durch Beschränkung auf einen bestimmten Verbrauchszeitpunkt oder einen Teilbedarf erfolgen. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage (nicht Regenwassernutzungsanlage) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die städtische Wasserversorgungsanlage eintreten kann (sog. Systemtrennung).

§ 5 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (5) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der SWO oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 6 Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragter schließt die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzt sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt oder deren Beauftragter ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 7 Art der Versorgung

Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasser ist unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Beauftragte ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

III. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) verpflichtet.
- (2) Ein Wasserabnehmer, der bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies dem Beauftragten der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzugeben.
- (3) Der Wasserabnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen und den dazugehörigen Plomben der Stadt oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen unverzüglich der Stadt oder ihrem Beauftragten zu melden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Zutritt zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, der AVBWasserV oder der ergänzenden Vertragsbedingungen der SWO, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 10 Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 2 gestattet ist;
 - b) § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 8 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - c) § 4 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz der städtischen Wasserversorgungsanlage eintreten kann;
 - d) § 5 Abs. 5 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - e) § 6 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 - f) § 9 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die öffentliche Wasserversorgung vom 30.06.2023 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 02.12.2025

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 06.12.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 06.12.2025 hierauf hingewiesen.